

## Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
<b>(1) Konzessionsabgabe Tarfkunde<sup>1</sup></b> bei der Entnahme durch Tarfkunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh
<b>(2) Konzessionsabgabe Tarfkunden<sup>1</sup> mit Schwachlastregelung</b> bei der Entnahme durch Tarfkunden in der Schwachlastzeit	0,61 ct/kWh
<b>(3) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden<sup>2</sup></b> bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 ct/kWh

<sup>1</sup> Tarfkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 7 KAV

<sup>2</sup> Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 KAV

Die Konzessionsabgabe wird zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.